

Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz - 91205 Lauf a.d. Pegnitz

Piratenpartei Mittelfranken
 Herrn Lukas Küffner
 Zirkelschmiedsgasse 5
 90402 Nürnberg

Fachbereich Örtl. Straßenverkehrsbehörde
 Zimmer 105
 Auskunft erteilt Frau Hirschbolz
 Telefon 09123/184-233
 Fax 09123/184-237
 E-Mail verkehr@lauf.de
 Ihr Schreiben
 Unsere Zeichen FB 3.1/2024/lauf213/S197
 Datum 03.04.2024

Sondernutzungserlaubnis Nr. 197/2024
 zum Antrag vom 27.03.2024

Gebührenfestsetzung lt. Satzung				
-/-	x	-/-	x	-/-
Menge	x	Gebührensatz	x	Zeitraum
Sondernutzungsgebühr (zahlbar innerhalb 14 Tage nach Ausstellungsdatum)				
EURO G E B Ü H R E N F R E I				

Oben genannter Firma oder Person wird aufgrund der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung – SNS) vom 21. Dezember 2015 und der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) vom 21. Dezember 2015 eine Sondernutzungserlaubnis unter nachstehenden Festsetzungen und Bedingungen erteilt:

Ort:	Lauf a.d.Pegnitz, Stadtgebiet
Zweck:	Aufstellung von Plakattafeln „Europawahl 2024“
Höchstzahl der Plakate:	XX Stück, davon höchstens 1 am Marktplatz, Größe max. DIN A 1, 60 x 85 cm
Zeitraum:	28.04.2024 bis 10.06.2024

Bedingungen und Auflagen:

Die beiliegenden Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis.

Außerdem wird festgesetzt:

Die Informationsträger dürfen nicht an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht werden.

Die Informationsträger dürfen nicht an der Friedhofsmauer bzw. dem Friedhofszaun angebracht werden.

Das Anschlagen oder Anbringen von Plakaten an Bäumen einschl. der zum Stützen der Bäume angebrachten Vorrichtungen und in Grünanlagen ist nicht gestattet. (§3 Abs. 4 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz).

Auf gemeinsamen Fuß- und Radwegen oder auf für Radfahrer freigegebenen Gehwegen dürfen keine Plakate angebracht werden!

Weder der Fußgänger- noch der Fahrverkehr darf durch die Informationsträger behindert oder gefährdet werden. Sichtdreiecke an Einmündungen und Kreuzungen müssen frei gehalten werden.

Entlang der Karlstraße dürfen einschließlich der Karlsbrücke keine Plakattafeln aufgestellt werden (Talauen). Auf der Wasserbrücke dürfen ebenfalls keine Plakate angebracht werden.



Die Werbeplakate dürfen nicht reflektieren; es dürfen als Grundfarbe keine Neonfarben verwendet werden. Das Anbringen von Plakaten in Verkehrsinseln und Fahrbahnteilern ist nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandlung werden die Informationsträger unverzüglich vom Bauhof entfernt. Die Kosten hierfür werden dem Erlaubnisnehmer in Rechnung gestellt.

Die Informationsträger sind regelmäßig auf ihre Standfestigkeit und auf Beschädigungen zu untersuchen. Beschädigte Informationsträger sind sofort zu entfernen.

Auf den Werbeplakaten müssen Name, Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung zuständigen Unternehmens oder einer verantwortlichen Person vermerkt sein.

Die Informationsträger müssen hinsichtlich ihrer Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.

Der Boden darf durch das Aufstellen der Informationsträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.

Von der Sondernutzungserlaubnis kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.

Die Sondernutzungserlaubnis erlischt, wenn die Sondernutzungsgebühr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellungsdatum beglichen wurde.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

Die Plakattafeln müssen spätestens **14.06.2024** abgebaut sein!

Stadt Lauf a.d.Pegnitz
örtl. Straßenverkehrsbehörde

i.A.



Hirschbolz



Von der Sondernutzungserlaubnis kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.

Die Sondernutzungserlaubnis erlischt, wenn die Sondernutzungsgebühr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellungsdatum beglichen wurde.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

Ist für die Ausführung der Sondernutzung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer selbst einzuholen.

Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt Lauf a.d.Pegnitz berechtigt, die nach ihrem Ermessen notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen, oder die Erlaubnis - auch bei befristeter Sondernutzung - zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zu ersetzen. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt Lauf a.d.Pegnitz freizustellen. Im Falle des Widerrufs besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Lauf a.d.Pegnitz. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. nach anderen Vorschriften eine privatrechtliche Zustimmung erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.

Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Anlage ist ggfls. auf Verlangen der Stadt Lauf auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenverkehrs erforderlich ist.

Der Erlaubnisnehmer hat sich unmittelbar vor der Ausübung der Sondernutzung zu vergewissern, dass die Straßenfläche hinsichtlich ihrer Beschaffenheit für die Ausübung der Sondernutzung geeignet ist. Dies gilt auch für die evtl. Zufahrtswege.

Vor einer Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz einzuholen.

Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz ist hierbei Folge zu leisten.

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz behält sich ausdrücklich vor, die Sondernutzungserlaubnis während ihrer Gültigkeit zu widerrufen oder auszusetzen, wenn die Sondernutzungsflächen für eigene Zwecke oder im Rahmen des öffentlichen Interesses benötigt werden. Die Sondernutzungsfläche ist in diesem Fall auf Kosten des Erlaubnisnehmers bis zum festgesetzten Zeitpunkt zu räumen.

Zum Schutz der Bäume, Sträucher und Grünflächen im Stadtgebiet hat der Stadtrat Lauf a.d.Pegnitz entsprechende Richtlinien erlassen. Danach ist bei allen Sondernutzungen sicherzustellen, dass dadurch keine Schäden an Grünflächen, Bäumen und Sträuchern entstehen. Der Erlaubnisnehmer hat die notwendigen Schutzmaßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen. Entstehen trotzdem Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf die Sondernutzung zurückzuführen sind, trägt der Erlaubnisnehmer die Kosten für die Behebung dieser Schäden oder für einen Ersatz.

Dieser Erlaubnisbescheid ist am Ort der Sondernutzung aufzubewahren und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Veränderungen an der Straßenoberfläche sowie der Einbau von festen Einrichtungen ist ohne gesonderte Erlaubnis der Stadt Lauf a.d.Pegnitz nicht gestattet.

In die Straßenoberflächen dürfen keine Befestigungen gebohrt oder geschlagen werden (z.B. zur Befestigung von Zelten o.ä.)!



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach
Promenade 24-28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Information zur Einlegung von Rechtsbehelfen bei den Bayer. Verwaltungsgerichten entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

